Deutsche Wirtschaftskommission Berlin, den 18.5.1949

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben vom 31.3.1949.

Zur Durchführung der Bestimmungen betreffend die Verleihung von Nationalpreisen für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten und wichtige technische Erfindungen sowie auf dem Gebiete der Literatur und Kunst in Ziffer 23 der Verordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 31.3.1949 (S 95/49) hat das Sekretariat der D W K in seiner Sitzung vom 18.5.1949 auf Antrag der Vorsitzenden der beiden Ausschüsse nach Ziffer 23a und b und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Volksbildung folgendes beschlossen:

I.

Geltungsdauer der Durchführungsbestimmungen.

Die ausgesetzten Nationalpreise für Wissenschaft und Technik, sowie für Kunst und Literatur sollen alljährlich im Mai verliehen werden. Mit Rücksicht darauf, daß im Jahre 1949 aus technischen Gründen eine Einhaltung dieses Termines nicht möglich ist, andererseits aber eine Fülle von preiswürdigen Leistungen aus den letzten Jahren zu verzeichnen ist, werden in dieser Durchführungsverordnung Bestimmungen und Termine festgelegt, die die Verleihung der Preise im Jahre 1949 regeln.

Für die alljährliche Verleihung der Nationalpreise in den kommenden Jahren werden im Laufe des Jahres 1949 nach Vorbereitung in den Ausschüssen und auf deren Vorschlag vom Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission für die generelle Regelung der Verleihung der Nationalpreise ergänzende Durchführungsbestimmungen erlassen.

II.

Voraussetzungen für die Verleihung von Nationalpreisen.

1. Nationalpreise werden verliehen:

   a) Auf dem Gebiete der Wissenschaft und Technik für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten, bedeutende technische Erfindungen und die Einführung neuer Arbeits- und Produktionsmethoden, die von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.

   b) Auf dem Gebiete der Kunst und Literatur für Werke

und